bakertilly

bakertilly.de

Bericht über die Prüfung der Kapitaldeckung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO im Rahmen der geplanten Umwandlung der

Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft, Dortmund

in eine Societas Europaea (SE)

bakertilly

Inhalt Seite

A. Auftrag und Auftragsdurchführung **1**

B. Gegenstand und Umfang der Prüfung **4**

C. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen **7**

D. Prüfung der Kapitaldeckung **11**

I. Kapital und Rücklagen i.S.d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO 11

II. Ermittlung des Nettovermögens 12

1. Bilanzielles Nettovermögen 12

2. Marktkapitalisierung und Indikativer Ertragswert 15

E. Schlussbemerkung und Bescheinigung **19**

Anlagen

1. Beschluss des Landgerichts Dortmund, 20. Zivilkammer - VI. Kammer für Handelssachen – vom 14. August 2019 zur Bestellung der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum unabhängigen Sachverständigen gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO

2. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
CAPM	Capital Asset Pricing Model
e.V.	eingetragener Verein
FAUB	Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW S 1	„Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
i.S.d.	im Sinne des
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
Rn.	Randnummer
S.	Satz
SE	Societas Europaea
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
sog.	sogenannte/r
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz
UR-Nr.	Urkundenrolle Nummer
Vgl.	vergleiche
Zweite Richtlinie	Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Abs. 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand der

Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft, Dortmund**,**
(nachfolgend auch „Gesellschaft“)

beabsichtigt, der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 13. Mai 2020 die Beschlussfassung der Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „Societas Europaea“ oder „SE“) gemäß Artikel 2 Abs. 4 SE-VO[1] vorzulegen.

Nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO ist vor der Hauptversammlung von einem unabhängigen Sachverständigen gemäß der Richtlinie 77/91/EWG[2] (nachfolgend auch „Zweite Richtlinie“) sinngemäß zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt (nachfolgend auch „Kapitaldeckung“).

Mit Beschluss vom 14. August 2019 wurde die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, durch das Landgericht Dortmund – 20. Zivilkammer – VI. Kammer für Handelssachen – zum unabhängigen Sachverständigen gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO in Verbindung mit § 10 UmwG bestellt (vgl. **Anlage 1**).

Wir haben unsere Prüfung – mit Unterbrechungen – im Zeitraum vom 30. Juli 2019 bis zum 13. März 2020 in den Geschäftsräumen der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft in Dortmund sowie in unseren Geschäftsräumen in Düsseldorf und Dortmund durchgeführt.

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE).

[2] Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Abs. 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.

Unserer Prüfung lagen im Wesentlichen folgende Unterlagen zugrunde:

- Berichte der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, über die Prüfung der Jahresabschlüsse und der zusammengefassten Lageberichte der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2018 und 2019;

- Berichte der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, über die Prüfung der Konzernabschlüsse und der zusammengefassten Lageberichte der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2018 und 2019;

- Satzung der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft in der Fassung vom 26. März 1999 mit Stand vom 16. Mai 2018;

- Handelsregisterauszug der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft (letzter Eintrag vom 29. Januar 2020);

- Umwandlungsplan des Vorstands der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft vom 5. März 2020 zur formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) mit Sitz in Dortmund (UR-Nr. 262 der Urkundenrolle für das Jahr 2020 vom Notar Dr. Thorsten Mätzig, Dortmund);

- Satzung der Elmos Semiconductor SE (Anlage zu § 3.4 des Umwandlungsplans);

- Entwurf des Umwandlungsberichts des Vorstands der Elmos Semiconductor AG betreffend die Umwandlung der Elmos Semiconductor AG in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) vom 28. Januar 2020;

- Budget 2020 – Konzern Gewinn- und Verlustrechnung mit Stand vom Dezember 2019;

- Ergebnisplanung für den Zeitraum 2020 bis 2022 der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft.

Als Auskunftsperson stand uns der Vorstand der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft bzw. von ihm benannte Personen zur Verfügung. Alle erbetenen Auskünfte sind uns erteilt worden.

Der Vorstand der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft hat uns eine Vollständigkeitserklärung abgegeben mit dem Inhalt, dass die Erläuterungen und Auskünfte, die für unsere Prüfung von Bedeutung sind, vollständig und richtig erteilt wurden.

Wir haben die erhaltenen Auskünfte und die zur Verfügung gestellten Unterlagen kritisch gewürdigt, jedoch keiner Prüfung im Sinne einer Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unterzogen.

Wir haben bei der Prüfung der Kapitaldeckung die Vorschriften zur Unabhängigkeit (§ 11 Absatz 1 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 319, 319a, 319b HGB) beachtet.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Dritte dürfen diesen Bericht nur auswerten, soweit sie diese Bedingungen auch gegen sich gelten lassen.

Dieser Bericht ist ausschließlich für Zwecke der Information der Organe der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft und deren Berater, der Zurverfügungstellung an die Aktionäre im Rahmen der Hauptversammlung der Gesellschaft, die über die Umwandlung beschließt, bzw. durch Veröffentlichung auf der Webseite der Gesellschaft sowie zur Vorlage beim Registergericht bestimmt. Eine darüberhinausgehende Weitergabe an Dritte ist ohne unsere vorherige schriftliche Einverständniserklärung nicht zulässig.

B. Gegenstand und Umfang der Prüfung

Gemäß Artikel 2 Abs. 4 und Artikel 37 Abs. 1 SE-VO kann eine SE durch Umwandlung einer bestehenden Aktiengesellschaft gegründet werden, die selbst nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden ist und ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft hat, wenn sie seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Tochtergesellschaft hat.

Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine SE hat nach Artikel 37 Abs. 2 SE-VO unbeschadet des Art. 12 SE-VO weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Trotz des Erfordernisses der Eintragung als SE gem. Art. 12 SE-VO entsteht also kein neuer Rechtsträger, sondern die Gesellschaft wechselt nur ihr Rechtskleid[3]. Die Gesellschaft bleibt in ihrer Identität erhalten; ein Vermögensübergang erfolgt nicht.

Die Umwandlung in eine SE setzt voraus, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe des Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Diese Kapitaldeckung ist gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO durch einen unabhängigen Sachverständigen zu bescheinigen, mithin **Gegenstand** der entsprechenden Prüfung des unabhängigen Sachverständigen[4].

Artikel 37 SE-VO enthält keine vollständige und umfassende Regelung der Gründung einer SE durch Umwandlung einer Aktiengesellschaft, sondern etabliert lediglich einen grundlegenden europäischen Rahmen, der noch der Ausfüllung durch nationales Recht bedarf[5]. Über die Artikel 5, 10 und 15 Abs. 1 SE-VO finden die Vorschriften des Aktien- und Umwandlungsrechts grundsätzlich Anwendung und zwar insbesondere zur Kapitalaufbringung und zur Ermittlung der Nettovermögenswerte der Gesellschaft. Hieraus leitet sich der **Umfang** der Prüfung des unabhängigen Sachverständigen ab.

Im Hinblick auf die zu erstellende Bescheinigung verweist Artikel 37 Abs. 6 SE-VO auf die sinngemäße Anwendung der Zweiten Richtlinie. Über Artikel 13 der Zweiten Richtlinie wird bestimmt, dass bei der Umwandlung einer Gesellschaft einer anderen Rechtsform in eine

---

[3] Vgl. J. Schmidt in Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE Kommentar, 2. Auflage 2015, zu Artikel 37 SE-VO, Tz. 5 m.w.N.

[4] Vgl. J. Schmidt in Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE Kommentar, 2. Auflage 2015, zu Artikel 37 SE-VO, Tz. 37.

[5] Vgl. J. Schmidt in Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE Kommentar, 2. Auflage 2015, zu Artikel 37 SE-VO, Tz. 6 m.w.N.

SE die gleichen Vorschriften, insbesondere zur Kapitalaufbringung, gelten sollen, wie bei der Gründung einer Aktiengesellschaft und der damit verbundenen Einlagen. Über Artikel 10 Abs. 2 der Zweiten Richtlinie ergibt sich darüber hinaus der Inhalt des Berichts des unabhängigen Sachverständigen. Demgemäß ist das Gesellschaftsvermögen zu beschreiben, wobei allerdings die Erwähnung jedes einzelnen Vermögensgegenstands nicht erforderlich ist. Die angewandten Bewertungsmethoden sind mitzuteilen. Die Bescheinigung hat die Erklärung zu enthalten, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe des Grundkapitals und der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Das **Kapital und die Rücklagen i.S.d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO** umfassen neben dem in der Satzung der Rechtsform der SE bestimmten Grundkapital[6] (gezeichnetes Kapital i.S.d. Artikels 4 Abs. 2 SE-VO) die nach Gesetz oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen. Die nach Gesetz nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen betreffen insbesondere die gesetzliche Rücklage nach § 150 Abs. 1 und 2 AktG, die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB und die Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen gemäß § 272 Abs. 4 HGB sowie durch §§ 253 Abs. 6 oder 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrte Rücklagen.

Für die Ermittlung der **Nettovermögenswerte** der Gesellschaft ist gemäß Artikel 7 der Zweiten Richtlinie zu beachten, dass das Kapital nur aus Vermögensgegenständen bestehen darf, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist. Das Nettovermögen einer Gesellschaft berechnet sich als Differenz aus Vermögenswerten und Schulden dieser Gesellschaft[7]. Maßgeblich sind hierbei grundsätzlich die Verkehrswerte der Aktiva und Passiva, nicht deren Buchwerte, da Zweck der Kapitaldeckungsprüfung ist, die reale Kapitalaufbringung sicher zu stellen[8]. Die Ermittlung des Nettoreinvermögens kann hierbei auf der Grundlage einer Einzelbewertung von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens durchgeführt werden.

Hierbei sind handelsrechtliche Buchwerte, mithin das bilanzielle Nettovermögen, als Bewertungsmaßstab jedenfalls dann als ausreichend anzuerkennen, wenn von der Fortführung des Unternehmens i.S.d. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB auszugehen ist und sich bereits bei einem Buchwertansatz ein entsprechend zur Kapitaldeckung ausreichend hohes Eigenkapital

---

[6] Vgl. J. Schmidt in Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE Kommentar, 2. Auflage 2015, zu Artikel 37 SE-VO, Tz. 38f. m.w.N.

[7] Vgl. P. Jaspers in Böttcher/Habighorst/Schulte, Umwandlungsrecht, 2. Auflage 2019, Rn. 118.

[8] Vgl. J. Schmidt in Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE Kommentar, 2. Auflage 2015, zu Artikel 37 SE-VO, Tz. 40 m.w.N.

i.S.d. § 266 Abs. 3 A. HGB ergibt. Dabei ist sicher zu stellen, dass sich auf Grundlage der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden keine Anzeichen ergeben, die auf wesentliche die Kapitaldeckung insgesamt in Frage stellende stille Lasten schlussfolgern lassen.

Ergänzend zu der vorstehend beschriebenen Bewertungsmethode kann auch eine Bewertung des Unternehmens insgesamt nach einschlägigen Bewertungsvorschriften, etwa nach dem Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW S 1), erfolgen. In der Praxis werden unterschiedliche Wertermittlungsmethoden angewandt (Buchwertmethode, bei börsennotierten Gesellschaften auch: Marktkapitalisierung), die dann wechselseitig zur Plausibilisierung des Prüfungsergebnisses herangezogen werden [9].

Maßgeblicher **Bewertungsstichtag** ist – in Übereinstimmung mit der generellen Bewertungspraxis bei Strukturmaßnahmen – der Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung[10].

Da im vorliegenden Fall das im Rahmen der Kapitaldeckungsprüfung zu bescheinigende Kapital (vgl. Abschnitt D.I.) bereits durch das bilanzielle Nettovermögen bei einer Einzelbetrachtung zu Buchwerten gedeckt ist (vgl. Abschnitt D.II.1.), haben wir ergänzend zur Fundierung dieses Deckungsnachweises die Marktkapitalisierung herangezogen und eine indikative Abschätzung des Unternehmenswerts in Anlehnung an IDW S 1 der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft vorgenommen (vgl. Abschnitt D.II.2.).

---

[9] Vgl. Bücker in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Auflage 2016, zu Artikel 37 SE-VO, Rn. 50.

[10] Vgl. Bücker in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Auflage 2016, zu Artikel 37 SE-VO, Rn. 50; J. Schmidt in Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE Kommentar, 2. Auflage 2015, zu Artikel 37 SE-VO, Tz. 41f. zu den in der Literatur grundsätzlich diskutierten Bewertungszeitpunkten.

C. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Die Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit **Sitz** in Dortmund und ist im **Handelsregister** des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 13698 eingetragen. Es gilt die **Satzung** in der Fassung vom 26. März 1999, welche zuletzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2018 geändert wurde.

Der satzungsmäßige **Gegenstand des Unternehmens** ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von mikro-elektronischen Bauelementen und Systemteilen sowie von funktionsverwandten technologischen Einheiten.

Das **Geschäftsjahr** der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Das voll eingezahlte **Grundkapital** der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft beträgt € 20.103.513,00 und ist in 20.103.513 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je € 1,00 eingeteilt. Die Gesellschaft hält zum 31. Dezember 2019 468.999 (31. Dezember 2018: 354.982) eigene Anteile ohne Nennwert mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt T€ 469 (31. Dezember 2018 T€ 355) im Bestand.

Die Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft ist an insgesamt 15 Unternehmen im In- und Ausland unmittelbar und mittelbar beteiligt.

Die Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft stellt einen Konzernabschluss nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und/oder den ergänzend nach § 315e Absatz 1 anzuwendenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften einschließlich der einschlägigen Vorschriften des AktG auf.

Wesentliche Kennzahlen zu den **wirtschaftlichen Grundlagen** der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft stellen sich in den Geschäftsjahren 2017 bis 2019 wie folgt dar:

Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft

Wirtschaftliche Grundlagen	2019	2018	2017
Konzernumsatz in T€	294.835	277.588	250.434
EBIT reported in T€	97.260	51.036	38.432
Konzernjahresüberschuss in T€	85.760	35.400	24.752
Konzernbilanzsumme in T€	439.522	369.097	336.930
Konzerneigenkapital in T€	339.663	266.630	240.120
Konzerneigenkapitalquote	77,28%	72,24%	71,27%
Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter	1.317	1.250	1.155

Ausweislich der Erläuterungen im zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 ist Kernkompetenz der Gesellschaft die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Mixed-Signal-Halbleitern. Diese Halbleiter werden insbesondere an Kunden der Automobilindustrie, mit denen rund 85 % des Konzernumsatzes 2019 gemacht wurde, geliefert.

Regional verteilten sich die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2019 zu rd. 46,7 % auf EU-Länder, zu rd. 39,7 % auf Asien/Pazifik, zu rd. 3,6 % auf die USA und zu rd. 10,0 % auf das übrige Ausland.

Die Konzern-Vermögens- und Finanzlage der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft ergibt sich aus der nachfolgenden zusammengefassten Darstellung der Konzernbilanz der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2019 bzw. 31. Dezember 2018:

Konzernbilanz
in T €

	Ist 31.12.2019	Ist 31.12.2018
Aktiva		
Immaterielle Vermögenswerte	32.864	30.455
Sachanlagen	137.803	129.169
Wertpapiere	17.324	21.446
Anteile	1	20
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	4.704	4.283
Latente Steueransprüche	56	2.312
Langfristige Vermögenswerte	**192.751**	**187.685**
Vorratsvermögen	78.759	77.862
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	50.928	49.344
Wertpapiere	11.003	12.108
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	3.418	4.247
Sonstige Forderungen	7.242	10.591
Ertragsteueransprüche	403	123
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	95.018	27.137
Kurzfristige Vermögenswerte	**246.771**	**181.411**
Summe Aktiva	**439.522**	**369.096**
Passiva		
Grundkapital	20.104	20.104
Eigene Anteile	-469	-355
Kapitalrücklage	82.490	84.567
Gewinnrücklagen	102	102
Sonstige Eigenkapitalbestandteile	123	68
Bilanzgewinn	236.732	161.615
Den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zurechenbarer Anteil am Eigenkapital	**339.081**	**266.101**
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	582	529
Eigenkapital	**339.663**	**266.630**
Finanzverbindlichkeiten	44.680	42.449
Latente Steuerschulden	7.284	5.852
Langfristige Schulden	**51.964**	**48.301**
Rückstellungen	22.233	13.766
Ertragteuerverbindlichkeiten	6.157	8.391
Finanzverbindlichkeiten	4.390	1.340
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.159	25.908
Sonstige Verbindlichkeiten	4.956	4.761
Kurzfristige Schulden	**47.895**	**54.166**
Schulden	**99.859**	**102.467**
Summe Passiva	**439.522**	**369.097**

Wesentliche **Aktiva** der Gesellschaft stellen die **Sachanlagen** mit T€ 137.803 zum 31. Dezember 2019 (31. Dezember 2018: T€ 129.169) bzw. rd. 31,4 % (31. Dezember 2018: rd. 35,0 %) der Bilanzsumme sowie die **Zahlungsmittel und Zahlungsmittel-äquivalente** mit T€ 95.018 zum 31. Dezember 2019 (31. Dezember 2018: T€ 27.137) bzw. rd. 21,6 % (31. Dezember 2018: rd. 7,4 %) dar. Der deutliche Anstieg der Zahlungsmittel resultiert im Wesentlichen aus der Veräußerung der Silicon Microstructures Inc., Milpitas (USA) und der damit einhergehenden Aufgabe des Geschäftsbereichs „Mikromechanik".

Die **Wertpapiere** betreffen Anleihen und Schuldscheinanlagen bei unterschiedlichen Banken.

Das **Vorratsvermögen** und die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** machen mit T€ 129.687 zum 31. Dezember 2019 (31. Dezember 2018: T€ 127.206) rd. 52,6 % (31. Dezember 2018: rd. 70,1 %) der kurzfristigen Vermögenswerte von T€ 246.771 (31. Dezember 2018: T€ 181.411) aus.

Die **Passiva** der Gesellschaft betreffen im Wesentlichen das **Eigenkapital**, das zum 31. Dezember 2019 T€ 339.663 betrug (31. Dezember 2018: T€ 266.630).

Die **bilanzielle Eigenkapitalquote** der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 betrug rd. 77,3 % (31. Dezember 2018: rd. 72,2 %). Vorstand und Aufsichtsrat sehen vor, der Hauptversammlung im Mai 2020 die Ausschüttung einer Dividende von 0,52 Euro je Aktie für das Geschäftsjahr 2019 aus dem Bilanzgewinn der Elmos Semiconductor AG vorzuschlagen. Die Gesamtausschüttung würde damit rd. € 10,2 Mio. betragen, basierend auf 19.634.514 dividendenberechtigten Aktien per 31. Dezember 2019.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, welche in der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Bilanz nicht bereits berücksichtigt sind, gab es nach Ende des Geschäftsjahres 2019 laut Konzernanhang vom 10. März 2020 nicht.

D. Prüfung der Kapitaldeckung

I. Kapital und Rücklagen i.S.d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO

Ausweislich des durch die Warth & Klein Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und uneingeschränkt testierten Jahresabschlusses der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 stellt sich das **handelsrechtliche Eigenkapital der Gesellschaft** zum 31. Dezember 2019 wie folgt dar:

Eigenkapital
in T€

	31.12.2019
Gezeichnetes Kapital	**20.104**
./.eigene Anteile	-469
Ausgegebenes Kapital	19.635
Kapitalrücklage	**94.462**
Gewinnrücklagen	102
Bilanzgewinn	201.958
Eigenkapital	**316.157**

Das in der Bilanz als gezeichnetes Kapital ausgewiesene **Grundkapital** der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft beträgt nach § 3 der Satzung € 20.103.513. Die Satzung der Elmos Semiconductor SE sieht nach § 3 ein betragsgleiches Grundkapital in Höhe von € 20.103.513 vor.

Hinsichtlich der **Kapitalrücklage** wurde vorliegend unterstellt, dass sämtliche Bestandteile nicht ausschüttungsfähig sind. Die Kapitalrücklagen bestehen im Wesentlichen aus Aufgeldern (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB) und aus Aktienoptionen/Gratisaktien, was nach herrschender Meinung § 272 Abs. 2 Nr. 2 HGB zuzuordnen ist.

Damit stellen sich das **Kapital** und die **Rücklage** der Gesellschaft i.S.d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zum 31. Dezember 2019 wie folgt dar:

Kapital nach Artikel 37 Absatz 6 SE-VO
in T€

	31.12.2019
Grundkapital	20.104
Kapitalrücklage	94.462
Kapital nach Artikel 37 Absatz 6 SE-VO	**114.566**

Aus den uns erteilten Auskünften haben sich uns bis zur Beendigung der Prüfung keine Hinweise auf eine Änderung des Grundkapitals oder der kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen ergeben.

Damit ist im Rahmen der Kapitaldeckungsprüfung festzustellen, ob die Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe T€ 114.566 verfügt.

II. Ermittlung des Nettovermögens

1. Bilanzielles Nettovermögen

Das bilanzielle Nettovermögen ergibt sich, ausgehend von dem handelsrechtlichen Jahresabschluss der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft, für das Geschäftsjahr 2019 wie folgt:

Bilanzielles Nettovermögen
in T €

	Ist 31.12.2019
Aktiva	
Immaterielle Vermögenswerte	6.456
Sachanlagen	129.892
Finanzanlagen	30.534
Anlagevermögen	**166.882**
Vorratsvermögen	78.040
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	60.958
Wertpapiere	11.003
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	88.296
Umlaufvermögen	**238.297**
Rechnungsabgrenzungsposten	**1.043**
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	**503**
Summe Aktiva	**406.725**
Schulden	
Rückstellungen	**27.617**
Verbindlichkeiten	**62.951**
Summe Schulden	**90.568**
Bilanzielles Nettovermögen	**316.157**

Aus dem nach den Rechnungslegungsgrundsätzen der IFRS, wie diese in der EU Anwendung finden, aufgestellten Konzernabschluss der Gesellschaft ergibt sich zu Buchwerten zum 31. Dezember 2019 ein bilanzielles Nettovermögen von T€ 339.663 – siehe auch unter Abschnitt C.

Jahresabschluss und Konzernabschluss der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft sind für die Geschäftsjahre 2019 mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken des Abschlussprüfers versehen.

Der Jahresabschluss der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 wurde ausweislich der Angaben im Anhang gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften, der Konzernabschluss gemäß den IFRS Regeln, wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt.

Im Folgenden analysieren wir für Zwecke der Prüfung der Reinvermögensdeckung des Kapitals nach Artikel 37 Absatz 6 SE-VO den handelsrechtlichen Jahresabschluss der Gesellschaft, weil eine im Ergebnis insoweit positive Feststellung erst recht auch für den mit einem höheren bilanziellen Nettovermögen ausgestatteten Konzernabschluss gilt.

Vor dem Hintergrund des Bilanzierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 S. 1 HGB für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie der Bilanzierungsverbote nach § 248 Abs. 2 S. 2 HGB u.a. für selbst geschaffene Marken, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, ist von einer insoweit grundsätzlich nicht vollständigen Erfassung des tatsächlichen Vermögens der Gesellschaft im wirtschaftlichen Sinne in der Bilanz auszugehen. Dies bestätigt sich grundsätzlich durch die im Abschnitt D.II.2. wiedergegebene Marktkapitalisierung bzw. vorgenommene indikative Ertragswertabschätzung, die zu Werten oberhalb des bilanziellen Nettovermögens führt.

Nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB gilt der sog. Einzelbewertungsgrundsatz. Danach sind Vermögensgegenstände und Schulden grundsätzlich einzeln zu bewerten. Verbundeffekte, die sich aus dem Zusammenspiel der Vermögensgegenstände ergeben können, bleiben unberücksichtigt. Auch dies spiegelt sich darin wider, dass das bilanzielle Nettovermögen niedriger ausfällt, als die Marktkapitalisierung bzw. die eigenständige indikative Ertragswertabschätzung der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft, bei denen gerade ein solches Zusammenwirken von Vermögensgegenständen und die daraus generierten zukünftigen Ertragsüberschüsse berücksichtigt werden (vgl. Abschnitt D.II.2.).

Nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB sind Vermögensgegenstände und Schulden vorsichtig zu bewerten. Namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind. Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.

Als Ergebnis der aufgeführten grundlegenden Bilanzierungs- und Bewertungsprinzipien stellt ein auf Basis eines handelsbilanziellen Jahresabschlusses abgeleitetes bilanzielles Nettovermögen grundsätzlich eine Wertuntergrenze des Nettovermögens dar.

Auch aus den vorliegend spezifisch angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften ergeben sich keine Anhaltspunkte, die gegen die Eignung des bilanziellen Nettovermögens zur Kapitaldeckung sprächen. Im Einzelnen wurden die **wesentlichen** Vermögens- und Schuldposten wie folgt bilanziert:

- Erworbene **immaterielle Vermögenswerte** sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen (3-20 Jahre, lineare Methode) vermindert.

- Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und – soweit abnutzbar – vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Anschaffungskosten berücksichtigen die Anschaffungsnebenkosten und die Anschaffungskostenminderungen. Die Bemessung der planmäßigen Abschreibungen abnutzbarer Vermögensgegenstände erfolgte über die voraussichtliche Nutzungsdauer.

- Bei den **Finanzanlagen** werden die Anteilsrechte und Wertpapiere zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren beizulegenden Werten und die Ausleihungen grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

- Das **Vorratsvermögen** wird zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. zu den niedrigeren Tageswerten angesetzt. Die Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind zu durchschnittlichen Einstandspreisen oder zu niedrigeren Tagespreisen am Bilanzstichtag aktiviert.

- **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen; das allgemeine Kreditrisiko ist durch pauschale Abschläge berücksichtigt. Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind abgezinst.

- Die **Steuerrückstellungen** und die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigten alle ungewissen Verbindlichkeiten sowie drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften und wurden mit den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt.

- **Verbindlichkeiten** wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Aus den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Jahresabschluss der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 ergeben sich im Ergebnis keine Hinweise auf einen Überhang nicht bilanzierter Lasten, die eine ausreichende Höhe des bilanziellen Nettovermögens zur Kapitaldeckung in Frage stellen.

Das wie vorstehend beschrieben ermittelte bilanzielle Nettovermögen in Höhe von T€ 316.157 zum 31. Dezember 2019 übersteigt das im Rahmen der Kapitaldeckungsprüfung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigende Kapital in Höhe von T€ 114.566 deutlich.

Aus den uns erteilten Auskünften haben sich uns bis zur Beendigung der Prüfung keine Hinweise auf eine wesentliche Verminderung des bilanziellen Eigenkapitals und damit des bilanziellen Nettovermögens ergeben.

Insgesamt ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass das Nettovermögen der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft nicht mindestens die Höhe des Grundkapitals sowie der nach Gesetz oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen erreicht.

2. Marktkapitalisierung und Indikativer Ertragswert

Die Gesellschaft ist börsennotiert, ihre Aktien werden im Prime Standard in Frankfurt am Main gehandelt. Die Marktkapitalisierung der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft zum 12. März 2020 beträgt laut Schlusskurs Xetra € 379,55 Mio.

Die **Abschätzung des indikativen Ertragswerts** der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft erfolgte unter vereinfachenden Prämissen in Anlehnung an den Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW S 1) in der Fassung vom 2. April 2008.

Danach bestimmt sich der Wert eines Unternehmens – unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele – durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen zukünftigen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner, dem sog. Zukunftserfolgswert. Insoweit leitet sich dieser aus der Ertragskraft des Unternehmens, mithin seiner Eigenschaft ab, finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften.

Als Bewertungsmethode haben wir auf das seit Jahren in der Bewertungstheorie und -praxis in Deutschland etablierte **Ertragswertverfahren** abgestellt, das in der überwiegenden Rechtsprechung zu bewertungsrelevanten Fragestellungen anerkannt ist. Das Ertragswertverfahren ermittelt den Unternehmenswert durch Diskontierung der den Unternehmenseignern künftig zufließenden geplanten Jahresergebnissen, wobei die Finanzierbarkeit geplanter Ausschüttungen zu beachten ist. Hierbei stellen die zukünftigen Jahresergebnisse Erwartungswerte dar. Es handelt sich mithin um Schätzungen der Unternehmensleitung, die mit Unsicherheit behaftet sind. Der verwendete Kapitalisierungszins leitet sich aus der Rendite einer Alternativanlage ab.

Da der Unternehmenswert aus der Sicht der Unternehmenseigner ermittelt wird, ist grundsätzlich die Steuerbelastung der Anteilseigner auf die Ausschüttungen aus dem Unternehmen sowie auf etwaige Kursgewinne zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund des Bewertungsanlasses kann davon ausgegangen werden, dass die Nettozuflüsse aus dem Bewertungsobjekt und aus der Alternativanlage einer vergleichbaren persönlichen Besteuerung unterliegen und insoweit auf eine explizite Berücksichtigung persönlicher Ertragsteuern bei der Ermittlung der finanziellen Überschüsse und der Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes verzichtet wird (sog. mittelbare Typisierung der steuerlichen Verhältnisse der Anteilseigner gemäß IDW S 1).

Unsere indikative Wertermittlung basiert grundsätzlich auf der Gewinn- und Verlustplanung für die Geschäftsjahre 2020 bis 2022, die vom Vorstand der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft aufgestellt wurde.

Die von der Gesellschaft geplante Umsatz- und Ergebnisentwicklung ist konsistent zu der Vergangenheit und der im zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 beschriebenen Prognose der zukünftigen Geschäftsentwicklung. Entsprechend der verhaltenen Konjunkturlage insbesondere im Automobilsektor rechnet die Gesellschaft mit einem Umsatzwachstum in 2020 im niedrigen einstelligen Prozentbereich im Vergleich zum Umsatz 2019 von € 273,4 Mio. im fortgeführten Halbleitersegment. Die EBIT-Marge soll

zwischen 11% und 16% liegen. Aufgrund des aktuell noch nicht absehbaren Einflusses des Coronavirus auf die Konjunktur sind mögliche Auswirkungen davon nicht berücksichtigt.

Die Ermittlung des **Kapitalisierungszinssatzes** erfolgte in Anlehnung an den IDW S 1. Danach wird der Kapitalisierungszinssatz aus (beobachtbaren) Kapitalmarktrenditen für Unternehmensbeteiligungen (in Form von Aktienportfolios) abgeleitet, die bewertungsobjektspezifisch anzupassen sind. Bewertungstechnisch werden in Theorie und Bewertungspraxis die so erforderlichen Alternativrenditen aus der Rendite einer quasi-risikolosen Alternativanlage (Basiszins) ermittelt, die um einen der Investitionsentscheidung zuzumessenden bewertungsobjektspezifischen Risikozuschlag (Marktrisikoprämie und Betafaktor) und einen Wachstumsabschlag korrigiert wird.

Die Bemessung des **Basiszinssatzes** orientiert sich nach herrschender Auffassung an den zu erwartenden Renditen von festverzinslichen Wertpapieren der öffentlichen Hand. Bei der Ableitung einer quasi-risikolosen Alternativanlage ist zusätzlich zu beachten, dass diese auch fristenadäquat zu einer zeitlich unbegrenzten Unternehmensinvestition ist. Da solche Anleihen mit unbegrenzter Laufzeit am deutschen Kapitalmarkt nicht vorliegen, kann nach Empfehlungen des Arbeitskreises Unternehmensbewertung des IDW (84. Sitzung, IDW-Fachnachrichten Nr. 1-2/2005, S. 70; nunmehr: Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft, im Folgenden auch „FAUB“) aus der zum Bewertungsstichtag beobachtbaren Zinsstrukturkurve eine Schätzung des Basiszinssatzes auf der Grundlage von aktuellen Zinsstrukturdaten abgeleitet werden. Für die Ableitung des Basiszinssatzes wurde von einer Schätzung des künftigen durchschnittlichen Zinsniveaus aus Zinsstrukturdaten ausgegangen, die von der Deutschen Bundesbank bereitgestellt werden. Hierzu wurden entsprechend der Empfehlung des Arbeitskreises Unternehmensbewertung des IDW (86. Sitzung, IDW-Fachnachrichten Nr. 8/2005, S. 555) Durchschnittsgrößen über einen Dreimonatszeitraum erhoben.

Die marktgestützte Ermittlung des **Risikozuschlags** erfolgt in Theorie und Bewertungspraxis sowie entsprechend IDW S 1 regelmäßig unter Anwendung des sog. Capital Asset Pricing Model (CAPM). Das CAPM beruht auf einem Vergleich der unternehmensindividuellen Aktienrendite und der Rendite des Marktportfolios. Hiernach wird der unternehmensindividuelle Risikozuschlag als Produkt aus der sog. Marktrisikoprämie und der unternehmensindividuellen Risikohöhe berechnet.

Die **Marktrisikoprämie** entspricht der Differenz aus der Rendite eines Marktportfolios und einer quasi-risikolosen Wertpapieranlage und stellt praktisch die vergütete Überrendite dar,

die für die Anlage in riskanten Wertpapieren gegenüber quasi-risikolosen Anleihen vom Markt gewährt wird. Wir haben die Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern unter Bezugnahme auf die aktuelle Marktsituation und die Empfehlungen des FAUB angesetzt.

Die für ein Marktportfolio geschätzte Risikoprämie ist entsprechend dem CAPM im Hinblick auf die spezielle Risikostruktur des Bewertungsobjektes anzupassen. Die individuelle Risikohöhe ermittelt sich grundsätzlich aus der Korrelation der Rendite des Bewertungsobjektes zur Rendite des Marktportfolios und wird im sog. **Betafaktor** ausgedrückt. Die Ableitung des unverschuldeten Betafaktors erfolgte aus einer Betrachtung möglicher Vergleichsunternehmen (sog. Peer Group) auf Grundlage einer Analyse unter Nutzung der Kapitalmarktdatenbank Bloomberg.

Als **Wachstumsabschlag** haben wir – ausgehend von den langfristigen Inflationserwartungen und der Einschätzung des Markt- und Wettbewerbsumfelds – einen Wert angesetzt, der innerhalb der in der Rechtsprechung im Zusammenhang mit Bewertungen bei aktien- und umwandlungsrechtlichen Strukturmaßnahmen regelmäßig als sachgerecht erachteten Bandbreite von 0 % bis 2 % liegt.

Als Bewertungsstichtag haben wir den 13. Mai 2020 zugrunde gelegt, mithin den Tag der geplanten den Formwechsel beschlussfassenden Hauptversammlung der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft.

Der berechnete indikative Ertragswert lag wie auch die Marktkapitalisierung – deutlich – oberhalb des nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigenden Kapitals in Höhe von T€ 114.566.

E. Schlussbemerkung und Bescheinigung

Als gerichtlich bestellter unabhängiger Sachverständiger wurden wir vom Vorstand der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft mit der Prüfung der Kapitaldeckung nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO beauftragt.

Hierzu erteilen wir folgende Bescheinigung:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft, Dortmund, über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt."

Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
Düsseldorf

Düsseldorf, 13. März 2020

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Martin Weinand
- Wirtschaftsprüfer -

Jochen Reinke
- Wirtschaftsprüfer -

ANLAGEN

20 O 22/19 AktE

LANDGERICHT DORTMUND

BESCHLUSS

In dem Verfahren

Betreffend die Umwandlung der Antragstellerin in eine Europäische Gesellschaft („SE")

betreffend die

Elmos Semiconductor AG, mit Sitz in Dortmund, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 13698

wird auf Antrag der Elmos Semiconductor AG

die

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Cecilienallee 6-7
40474 Düsseldorf

gem. § 37 Abs. 6 SE-VO i.V.m. § 10 UmwG zum gerichtlich bestimmten Sachverständigen bestellt.

Die Gesellschaft erfüllt nach der dem Gericht gegenüber abgegebenen Erklärung vom 01.08.2019 die Bedingungen nach § 37 Abs. 6 SE-VO i.V.m. § 11 UmwG insbesondere nicht nach §§ 319, 319a, 319b HGB von der Prüfertätigkeit ausgeschlossen.

Dortmund, den 14.08.2019
Landgericht, 20. Zivilkammer – VI. Kammer für Handelssachen
Der Vorsitzende

Dr. Klumpe
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt

Corzilius
Justizbeschäftigte

Landgericht 32 Dortmund

Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage 2

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizenziert für/Licensed to: Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

DokID:

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft